

§ 78 BPVS

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Seilfahranlagen für regelmäßige Seilfahrt mit einer zulässigen Seilfahrtgeschwindigkeit über 2 m/s sind mit einer Seilfahrtankündigungs- und Seilfahrtquittungseinrichtung auszurüsten.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at